

## Überwachungsvertrag

Zwischen der Firma

Zmarzly-Elektrotechnik  
Marklandstr. 100  
42279 Wuppertal

ab 2001 :

(nachstehend Fachbetrieb genannt)



und dem TÜV Anlagentechnik GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Rheinland / Berlin-Brandenburg

wird aufgrund des Antrages des Fachbetriebes folgender Überwachungsvertrag abgeschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Überwachung

Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Überwachung des Fachbetriebes gemäß § 19 I WHG auf Einhaltung der personellen und materiellen Voraussetzungen für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten an folgenden Anlagen:

## § 2

### Grundlagen der Überwachung

Maßgebend für die Überwachung sind:

- Wasserhaushaltsgesetz - WHG,
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAwS
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten - TRbF,
- TRbF 180 Nr. 1.7 (2) \*)
- Technische Regeln über gefährliche Arbeitsstoffe - TRgA

\*) gilt nur für den Fall, daß die Fachbetriebsqualifikation nach TRbF 180 ebenfalls Gegenstand des Vertrages sein soll - ist andernfalls zu streichen.

## § 3

### Pflichten des Fachbetriebes

Der Fachbetrieb verpflichtet sich

- seine Arbeiten gewissenhaft und ordentlich auszuführen und auf stetige Einhaltung der für die Ausführung der Arbeiten geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu achten,
- die vom TÜV Anlagentechnik bei der Überprüfung festgestellten Mängel in angemessener Frist zu beheben,
- dem TÜV Anlagentechnik das Ausscheiden des geprüften betrieblich Verantwortlichen zu melden und einen geeigneten Nachfolger zu nennen,
- Zutritt zu seinen Betriebsräumen und gegebenenfalls Baustellen zu gewähren,
- das Baustellenbuch vorzulegen und auf besondere Anforderung die Baustellen mitzuteilen,
- die Sicherheitsausrüstungen nach der Geräteliste zur Prüfung vorzuführen,
- die Tankrevisionsberichte zur Einsichtnahme vorzulegen,
- die regelmäßig durchgeführten Sicherheitsbelehrungen der Monteure nachzuweisen.

#### § 4

##### **Pflichten der TÜV Anlagentechnik**

Der TÜV Anlagentechnik verpflichtet sich,

- die Überwachung nach § 2 in Fristen von 1 bzw. 2 Jahren durchzuführen,
- über die Prüfung einen Bericht auszustellen,
- die Terminüberwachung zu übernehmen.

#### § 5

##### **Verstöße**

Werden bei einer Prüfung Verstöße gegen die in § 2 genannten Grundlagen festgestellt, kann eine weitere Prüfung (Wiederholungsprüfung) durchgeführt werden. Ergibt die Wiederholungsprüfung, daß Verstöße weiterhin vorkommen, so ist der TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

#### § 6

##### **Werbung**

Der Überwachungsvertrag darf nur vollständig veröffentlicht werden.

Der Fachbetrieb ist berechtigt, nach Zustimmung der TÜV Anlagentechnik, in seinen Geschäftspapieren auf die Überwachung der entsprechenden Tätigkeiten hinzuweisen.

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

Die Prüfberichte der TÜV Anlagentechnik dürfen von dem Fachbetrieb nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden.

## § 7

### **Geheimhaltung**

Die vom TÜV Anlagentechnik mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Fachbetrieb ist damit einverstanden, daß der TÜV Anlagentechnik die Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen entsprechend unterrichtet.

## § 8

### **Vergütung**

Die Abschlußgebühr für diesen Überwachungsvertrag beträgt DM 1.298,30.

Die Vergütung für die Überwachungsprüfungen und die Erstellung des Prüfberichtes werden nach Aufwand - nach der jeweils gültigen Entgelteordnung des TÜV Anlagentechnik - berechnet.

Der TÜV Anlagentechnik ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Fachbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## § 9

### **Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt nach erfolgreich durchgeführter erstmaliger Überprüfung in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar.

Die Fortdauer der Überwachung wird nach der Prüfung auf einer als Anlage beigefügten Bescheinigung bestätigt.

Unberührt bleibt die fristlose Kündigung des Vertrages nach § 5 und § 8.

§ 10

Sonstiges

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
2. Auf das zwischen dem Fachbetrieb und dem TÜV Anlagentechnik bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
3. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg (s. Anlage).
4. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Der Vertrag enthält 5 Seiten und ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Gelesen und anerkannt:

Wuppertal, 26.06.2000  
(Ort und Datum)

Wuppertal, den 27.06.2000

(Ort und Datum)



TÜV Anlagentechnik GmbH  
Unternehmensgruppe  
TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg  
Friedrich-Engels-Allee 346  
42283 Wuppertal

(Unterschrift der Fachfirma)

(Unterschrift der TÜV Anlagentechnik)

ppa. Dr.-Ing. Claus Köntje